

Nebenabrede

**zum Öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 18 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)**

**über die Durchführung der Abwassergebührenabrechnung für die zentrale
Abwasserbeseitigung vom 11.05.2023**

zwischen

dem Amt Horst-Herzhorn.
vertreten durch den Amtsvorsteher
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holstein)

nachstehend Amt genannt

und
dem Wasserverband Krempermarsch
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Am Wasserwerk 5
25358 Horst (Holstein)

nachstehend Verband genannt

Zu § 1 wird klargestellt:

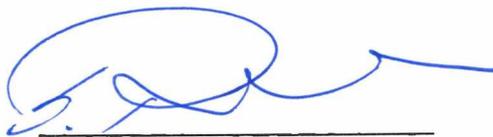
Von diesem Vertrag ausgenommen sind die Gemeinden Altenmoor, Herzhorn
und die Blomesche Wildnis.

Zu § 2 wird klarstellt:

Ausgenommen von der Aufgabenübertragung sind die pauschalen
Abrechnungen. Diese werden weiterhin durch das Amt durchgeführt.

Diese Nebenabrede tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Horst, den 25.08.2023



Sönke Reimers
Amtsvorsteher



Bernd Reimers
Verbandsvorsteher

Wasserverband Krempermarsch
Am Wasserwerk 5
25358 Horst-Hahnenkamp
Tel. (041 21) 4570-0 · Fax 4570-45

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

**über die Durchführung der Abwassergebührenabrechnung für die zentrale
Abwasserbeseitigung**

zwischen

dem Amt Horst-Herzhorn
vertreten durch den Amtsvorsteher
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holstein)

nachstehend „Amt“ genannt

und

dem Wasserverband Krempermarsch
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Am Wasserwerk 5
25358 Horst (Holst.)

nachstehend „Verband“ genannt

Präambel

Die Gemeinden im Amtsbereich des Amtes Horst-Herzhorn sind Träger für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) und werden bei der Ausführung dieser Aufgabe vom Amt unterstützt. Mit diesem Vertrag wird die Durchführung der Abwassergebührenabrechnung für die zentrale Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Krempermarsch übertragen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Amt führt gemäß § 3 Amtsordnung (AO) die Aufgabe der zentralen Abwasserbeseitigung für die amtsangehörigen Gemeinden durch. Die Durchführung der Gebührenabrechnung für die zentrale Abwasserbeseitigung auf Grundlage der gemeindlichen Satzungen über die Beseitigung von Abwasser wird auf den Verband übertragen. Gegenstand der Abrechnung sind die Abwassermengen auf Grundlage der Zähler für Frischwasser, Regenwassernutzungsanlagen und Gartenwasser. Die Gebührenabrechnung für die dezentrale Abwasserbeseitigung verbleibt beim Amt Horst-Herzhorn. Der Verband führt die Abrechnung in eigenem Namen für das Amt durch. Das Satzungsrecht für die Gebührenerhebung verbleibt bei den Gemeinden.

§ 2 Inhalt der Aufgabe

Die Durchführung der Gebührenabrechnung umfasst folgende Bestandteile:

- Erstellung und Versand der Gebührenbescheide über die Abschlagszahlungen sowie die Jahresverbrauchsabrechnungen
- Gebühreneinzug
- Einleitung des Mahnverfahrens bei Versäumnis der Zahlungsfrist
- Erhebung der Abrechnungsgrundlagen bei Fremdversorgern
- Abrechnung der Gebühren mit dem Amt

Die für die Ersterstellung der Bescheide benötigten Daten werden dem Verband zur Verfügung gestellt. Nach Versand der zweiten Mahnung wird das Mahnverfahren an das Amt übergeben. Die Zuständigkeit für Genehmigung der Gartenwasserzähler und Überwachung der Eichfrist verbleibt beim Amt.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

Der Verband hat die für die Durchführung der Aufgabe erforderliche personelle und sachliche Ausstattung bereit zu stellen und zu gewährleisten.

§ 4 Finanzielle Regelungen

1. Das Amt trägt einmalig die Kosten der Ersteinrichtung auf Nachweis. Der Aufwand ist geeignet nachzuweisen.
2. Das Amt zahlt für die Datenüberlassung eine einmalige Vergütung i.H.v. 3,50 € netto/Wasserzähler.
3. Das Amt zahlt für die Abrechnung der Abwassergebühren eine Vergütung i.H.v. 4,14 € netto/Wasserzähler. Die Anpassung der Leistungsvergütung an den Verband erfolgt nach der prozentualen Veränderung der Gehaltsgruppe TV-V- Entgeltgruppe 5 Stufe 1. Stichtag für die jeweilige Ermittlung ist jeweils der 01.07. des anzurechnenden Jahres. Der Betrag wird jährlich überprüft.
4. Mehrausgaben (durch das Amt Horst-Herzhorn verursacht) sind auf Anforderung des Verbandes zu erstatten, pauschalierte Kosten jährlich nach Ablauf der Erhebungszeiträume.
5. Sämtliche Einnahmen aus der Gebührenabrechnung stehen dem Amt zu. Diese sind jeweils zum Ende des Einzugsmonats (28.02., 31.05., 30.09., 31.10. Endabrechnung im Dezember eines jeden Jahres) auf das Konto der Amtskasse Horst-Herzhorn zu überweisen.

§ 5 Datenschutz

Die Verarbeitung der Daten hat gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.

§ 6 Vertragsbeginn, Kündigung

Die Aufgabe wird mit Wirkung zum 01.10.2023 übertragen. Die erstmalige Gebührenerhebung durch den Verband erfolgt ab 01.01.2024.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung fällt die Aufgabe zum Ende der Vertragslaufzeit an das Amt zurück.

Die Regelungen des § 127 LVwG bleiben unberührt.

§7 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

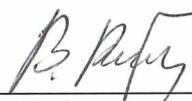
Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Parteiwillen am Nächsten kommt, wenn sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt gekannt hätten.

Horst, den 11.05.2023


Niels Schilling
Amtsvorsteher



Horst, den 11.05.2023


Bernd Reimers
Verbandsvorsteher

